

Tarifbereich/Branche	<b>Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen</b>		
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>			
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin			
Verband medizinischer Fachberufe e. V., Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum			
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>			
Medizinische Fachangestellte im Sinne des Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelferinnen entspricht und die die entsprechenden Prüfungen vor der Ärztekammer bestanden haben, umfasst auch Arzthelfer und Arzthelferinnen. Sprechstundenschwestern und Sprechstundenhelferinnen sowie staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern / Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern sind Medizinischen Fachangestellten / Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine solche Tätigkeit ausüben.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2021 – kündbar zum 31.12.2023			
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.01.2021 – kündbar zum 31.12.2023			
Anzahl der Gehaltsgruppen: 6			
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensjahr: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
<b>Höhe der Monatsgehälter für Angestellte in €</b>			
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
<b>Unterste Tätigkeitsgruppe I</b>			
Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinische Fachangestellte mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben wurden. In diese Tätigkeitsgruppe fallen Tätigkeiten gemäß Ausbildungsverordnung.			
1. Stufe: im 1. - 4. Berufsjahr	2.088,40	2.151,05	2.206,98
2. Stufe: im 5. - 8. Berufsjahr	2.267,70	2.335,73	2.396,46
3. Stufe: im 9. - 12. Berufsjahr	2.411,95	2.484,31	2.548,90
4. Stufe: im 13.- 16. Berufsjahr	2.480,05	2.554,45	2.620,87
5. Stufe: im 17.- 20. Berufsjahr	2.743,71	2.826,02	2.899,50
6. Stufe: im 21.- 24. Berufsjahr	2.793,71	2.877,52	2.952,34
7. Stufe: im 25.- 28. Berufsjahr	2.843,71	2.929,02	3.005,17
8. Stufe: ab 29. Berufsjahr	2.893,71	2.980,52	3.058,01
<b>Mittlere Tätigkeitsgruppe III</b>			
Weitgehend selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsbereich(en) erworben wurden. Voraussetzung sind Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 80 Stunden und/oder entsprechende Berufserfahrung und/oder Tätigkeiten in der Durchführung der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten. (Fortbildungsmaßnahmen sind zum Beispiel: - Elektronische Praxiskommunikation und Telematik - Prävention bei Jugendlichen und Erwachsenen - Prävention im Kindes- und Jugendalter - Strahlenschutzkurs lt. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV (90 Stunden))			
1. Stufe: im 1. - 4. Berufsjahr	2.349,45	2.419,93	2.482,85
2. Stufe: im 5. - 8. Berufsjahr	2.551,16	2.627,70	2.696,02
3. Stufe: im 9. - 12. Berufsjahr	2.713,44	2.794,85	2.867,51
4. Stufe: im 13.- 16. Berufsjahr	2.790,06	2.873,76	2.948,48
5. Stufe: im 17.- 20. Berufsjahr	3.086,67	3.179,27	3.261,94

6. Stufe: im 21.- 24. Berufsjahr	3.142,92	3.237,21	3.321,38
7. Stufe: im 25.- 28. Berufsjahr	3.199,17	3.295,15	3.380,82
8. Stufe: ab 29. Berufsjahr	3.255,42	3.353,08	3.440,26

### Höchste Tätigkeitsgruppe VI

Ausführen von leitungs- und führungsbezogenen Tätigkeiten, wobei besonders umfassende, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Organisation und Steuerung mehrerer umfassender Arbeitsbereiche erworben wurden. Die Tätigkeiten sind mit hoher Problemlösungs- und Sozialkompetenz verbunden. Voraussetzung ist eine Fortbildungsmaßnahme von mindestens 600 Stunden und entsprechende Berufserfahrung.

(Fortbildungsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen gemäß § 54 BBiG
- Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß § 53 BBiG)

1. Stufe: im 1. - 4. Berufsjahr	3.028,18	3.119,02	3.200,12
2. Stufe: im 5. - 8. Berufsjahr	3.288,17	3.386,81	3.474,87
3. Stufe: im 9. - 12. Berufsjahr	3.497,33	3.602,25	3.695,91
4. Stufe: im 13.- 16. Berufsjahr	3.596,07	3.703,95	3.800,26
5. Stufe: im 17.- 20. Berufsjahr	3.978,38	4.097,73	4.204,28
6. Stufe: im 21.- 24. Berufsjahr	4.050,88	4.172,41	4.280,89
7. Stufe: im 25.- 28. Berufsjahr	4.123,38	4.247,08	4.357,50
8. Stufe: ab 29. Berufsjahr	4.195,88	4.321,76	4.434,13

### Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
im 1. Ausbildungsjahr	880	935	995
im 2. Ausbildungsjahr	900	965	1.035
im 3. Ausbildungsjahr	920	995	1.075

**Wöchentliche Regelarbeitszeit:** 38,5 Stunden

**Urlaubsdauer:** jährlich 28 Arbeitstage bzw. 34 Werktage

In dem Kalenderjahr, in dem die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin das 55. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage. Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die vor dem 01.01.1973 geboren wurden, erhalten bei über den 31.12.2012 hinaus fortbestehendem Arbeitsverhältnis/ Ausbildungsverhältnis weiterhin 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage.

**zusätzliches Urlaubsgeld:** keine Vereinbarungen

### Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

spätestens zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein 13. Monatsgehalt in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes - Sonderzahlung erstmalig zum 1. Dezember 2018:

**im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit: 50 % des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts,  
ab 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit**

in 2018	55 %
in 2019	60 %
in 2020 u. -21	65 %
ab 2022	70 % <b>des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts.</b>

### Vermögenswirksame Leistung

Die **Medizinisch Fachangestellte/Arzthelferin** erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung von **30 €** monatlich. **Teilzeitbeschäftigte** mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf **15 €** vermögenswirksame Leistungen monatlich. **Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr** haben ebenfalls Anspruch auf **15 €** vermögenswirksame Leistungen monatlich.